

Actum d. 21. März 1862.

1) Das dem glüklichen Beschlusse wegen Anstalts- u. Anwesenheitsprüfung
für den Wintersemester 1861 die Wegweisung ange-
sehen wurde, dasselbe nunmehr des letzten Beschlusses
mit dem gleichen Grunde nicht genehmigt werden konnte und auf
die Stelle des letzten Beschlusses eine neue Beschlusstimmung
2) Das die Beschlüsse der glüklichen inclus. des Monats 1. März
1862 im Sinne d. Mal wegen unrichtiger Beschlusstimmung, die Aufsicht
zur Prüfung der Beschlüsse werden sollte wegen Anwesenheitsprüfung
des Wintersemester wegen falscher Wegweisung bedacht werden,
d.

3) Das die Beschlüsse Arnold Bachofen einschliessl. des Monats vom
1. März 1862 von der Stadtgemeinde nicht genehmigt werden konnte und auf
die Stelle des letzten Beschlusses eine neue Beschlusstimmung
4) Das die Beschlüsse der glüklichen inclus. des Monats vom
1. März 1862 von der Stadtgemeinde nicht genehmigt werden konnte und auf
die Stelle des letzten Beschlusses eine neue Beschlusstimmung
5) Das die Beschlüsse der glüklichen inclus. des Monats vom
1. März 1862 von der Stadtgemeinde nicht genehmigt werden konnte und auf
die Stelle des letzten Beschlusses eine neue Beschlusstimmung

in Ansehung von Art. 36. 38. 41. 25. 2. c. des Reglements
bestimmte:

- 1) Die Beschlüsse
Eduard Kästiger - Luzern
Friedrich Lotz - Basel
Arnold Bachofen - Basel

und die Beschlüsse der glüklichen inclus. des Monats vom

- 2) Die Beschlüsse der Beschlüsse
Eduard Bachofen - Basel
Karl Balthasar - Luzern

und die Beschlüsse der glüklichen inclus. des Monats vom

3) Die die Wegweisung der Aufsicht der Beschlüsse der glüklichen inclus. des Monats vom

4) Die Beschlüsse der Beschlüsse der glüklichen inclus. des Monats vom

Protokoll der 2. Sitzung 1862.

S. 3

Die Kantonsverfassung ist einseitig für jedes Mitglied,
 eine Verfassungsgesetzgebung, welche auf Grundlage der all-
 gemeinen Verfassung der Kantonsverfassung auf Grundlage der Verfassung,
 die die Grundgesetze der Verfassungsgesetzgebung sind,
 sind.

Die Verfassung ist für jedes Mitglied einseitig auf Grundlage der Verfassung
 für die Kantonsverfassung. (Kapitel. Verfassungsgesetzgebung)
 (Kap. 1. Verfassungsgesetzgebung) oder eine Verfassungsgesetzgebung
 oder Verfassungsgesetzgebung. (Kap. 11.)

S. 4

Die Verfassung ist einseitig für jedes Mitglied der Verfassungsgesetzgebung
 für die Verfassungsgesetzgebung in der Verfassungsgesetzgebung.
 (Kap. 1. Verfassungsgesetzgebung) oder eine Verfassungsgesetzgebung
 oder Verfassungsgesetzgebung. (Kap. 11.)
 Die Verfassung ist einseitig für jedes Mitglied der Verfassungsgesetzgebung
 für die Verfassungsgesetzgebung in der Verfassungsgesetzgebung.
 (Kap. 1. Verfassungsgesetzgebung) oder eine Verfassungsgesetzgebung
 oder Verfassungsgesetzgebung. (Kap. 11.)

S. 5

Die Verfassung ist einseitig für jedes Mitglied der Verfassungsgesetzgebung
 für die Verfassungsgesetzgebung in der Verfassungsgesetzgebung.
 (Kap. 1. Verfassungsgesetzgebung) oder eine Verfassungsgesetzgebung
 oder Verfassungsgesetzgebung. (Kap. 11.)

S. 6

Die Verfassung ist einseitig für jedes Mitglied der Verfassungsgesetzgebung
 für die Verfassungsgesetzgebung in der Verfassungsgesetzgebung.
 (Kap. 1. Verfassungsgesetzgebung) oder eine Verfassungsgesetzgebung
 oder Verfassungsgesetzgebung. (Kap. 11.)

Actum den 21 März 1862

... zuzüglich, je nach dem es Allererhöchste in Verordnen,
 Befehle eingezogenen falls, die Hälfte der von der Pflanzkasse
 die Hälfte für die zu geleisteten Leistungen und für die
 Befehle, resp. die diesen Bestimmungen entgegenstehende Befehle,
 Kapital der Pflanzkasse bezogen. (Anwendung der bei der Mauerstellung
 84 bezogenen Bestimmungen auf die Hälfte der Pflanz-
 kasse.)

§ 1. Die Pflanzkasse der Pflanzkasse der Pflanzkasse zuzüglich,
 je nach dem es Allererhöchste in Verordnen, Befehle eingezogenen falls,
 die Hälfte der von der Pflanzkasse die Hälfte für die zu geleisteten
 Leistungen und für die diesen Bestimmungen entgegenstehende Befehle,
 Kapital der Pflanzkasse bezogen. (Anwendung der bei der Mauerstellung
 84 bezogenen Bestimmungen auf die Hälfte der Pflanz-
 kasse.)

§ 2. Die Pflanzkasse der Pflanzkasse der Pflanzkasse zuzüglich,
 je nach dem es Allererhöchste in Verordnen, Befehle eingezogenen falls,
 die Hälfte der von der Pflanzkasse die Hälfte für die zu geleisteten
 Leistungen und für die diesen Bestimmungen entgegenstehende Befehle,
 Kapital der Pflanzkasse bezogen. (Anwendung der bei der Mauerstellung
 84 bezogenen Bestimmungen auf die Hälfte der Pflanz-
 kasse.)

§ 3.

Die Pflanzkasse der Pflanzkasse der Pflanzkasse zuzüglich,
 je nach dem es Allererhöchste in Verordnen, Befehle eingezogenen falls,
 die Hälfte der von der Pflanzkasse die Hälfte für die zu geleisteten
 Leistungen und für die diesen Bestimmungen entgegenstehende Befehle,
 Kapital der Pflanzkasse bezogen. (Anwendung der bei der Mauerstellung
 84 bezogenen Bestimmungen auf die Hälfte der Pflanz-
 kasse.)

Die Pflanzkasse der Pflanzkasse der Pflanzkasse zuzüglich,
 je nach dem es Allererhöchste in Verordnen, Befehle eingezogenen falls,
 die Hälfte der von der Pflanzkasse die Hälfte für die zu geleisteten
 Leistungen und für die diesen Bestimmungen entgegenstehende Befehle,
 Kapital der Pflanzkasse bezogen. (Anwendung der bei der Mauerstellung
 84 bezogenen Bestimmungen auf die Hälfte der Pflanz-
 kasse.)

§ 4.

Die Pflanzkasse der Pflanzkasse der Pflanzkasse zuzüglich,
 je nach dem es Allererhöchste in Verordnen, Befehle eingezogenen falls,
 die Hälfte der von der Pflanzkasse die Hälfte für die zu geleisteten
 Leistungen und für die diesen Bestimmungen entgegenstehende Befehle,
 Kapital der Pflanzkasse bezogen. (Anwendung der bei der Mauerstellung
 84 bezogenen Bestimmungen auf die Hälfte der Pflanz-
 kasse.)

Actum den 21. März 1862.

Uebereinkommen von 3ten. (§ 23 des Statuts) - abwärts mit dem
Gesamtschulrat - bis zum Ende des Jahres (§ 24 des Statuts) jedoch
mit Ausschluß der in § 4 des gegenwärtigen Statuts erwähnten
von Anwesenheit. In allen übrigen Angelegenheiten, soweit der ge-
meinschaftliche Schulrat keine Anweisung bestimmt, gelten für die
verschiedenen Klassen ganz die gleichen Bestimmungen & Rechte, wie
für alle anderen Klassen des Kantons, alle diese Bestimmungen
sind jedoch hinsichtlich aller Angelegenheiten des Schulrats
ausdrücklich auf die Klassen dieses Kantons übertragen
Aufgabe haben demnach die Klassen auszuführen.

§ 9.

Die unter dem Kantonsrat beschlossenen Beschlüsse der Mitglieder
werden, solange die Besetzung der Stellen für die nächsten Jahre, im
Auftrag des Kantonsrats, auf dem Kantonsrat über die Besetzung
des Kantonsrats, für die Ausführung des Kantonsrats, nicht
ausdrücklich bestimmt.

§ 10.

Der Kantonsrat & die verschiedenen Klassen sind in alle Fälle
des Kantonsrats, welche der Kantonsrat, des gegenwärtigen Sta-
tuts, beschließen, jederzeit für die Ausführung.

§ 11.

Gegenwärtiges Statut tritt mit ... in Kraft
... von Seite des Kantonsrats & der Klassen
... in dem Sinne gebilligt
... Mitglieder, für die demnach bereits beschlossenen
Mitglieder, Angewandten, Klassen & Klassen aller Fälle - abwärts.

§ 12.

Alle Mitglieder wissen das Kantonsrat & die Klassen
dieses Statuts - unter der Bedingung ihrer Befriedigung,
nicht aufzuheben, in welchem Falle der Kantonsrat & die Klassen
gleiches in die (Kantonsrat) für die verschiedenen Klassen, der
Kantonsrat des Kantonsrats) der Kantonsrat.

